

Rehböcke, Güteklasse II c	1. Mai bis 15. Oktober
Ricken	1. September bis 31. Januar
Schmalrehe	1. Juni bis 31. Januar
Kitze	1. September bis 31. März
Schwarzwild, außer führende Bachen	ganzjährig
führende Bachen	15. August bis 15. Februar
Elchwild	ganzjährig
Hasen in Bewirt- schaftungsgebieten	15. November bis 15. Januar
Hasen außerhalb von Bewirtschaftungs- gebieten	15. August bis 15. Januar
Wildkaninchen	ganzjährig
Steinmarder	1. Oktober bis 31. März
Minke	1. Oktober bis 31. März
Große Wiesel (Hermeline)	1. Oktober bis 31. März
Ittisse	1. Oktober bis 31. März
Eichhörnchen	1. Oktober bis 31. März
Dachse	1. Oktober bis 31. Dezember
Wölfe	ganzjährig
Füchse	ganzjährig
Luchse	ganzjährig
Marderhunde	ganzjährig
Waschbären	ganzjährig
Fasanenhähne und -hennen	1. Oktober bis 31. Januar
Fasanenhähne bei Ansitz- und Pirsch- jagden	1. Oktober bis 31. März
Rebhühner	1. September bis 30. November
Ringel- und Türken- tauben	1. August bis 31. März
Waldschnepfen	1. September bis 31. Dezember
Stock-, Tafel-, Krick- und Reiherenten	15. August bis 31. Januar
Grau-, Saat-, Kanada- und Bleßgänse	15. Juli bis 31. Januar
Graureiher	1. Juli bis 31. Januar
Haubentaucher	1. Juli bis 31. Januar
Bleßralen	1. Juli bis 31. März
Lach-, Sturm- und Silbermöwen	1. Oktober bis 31. März
Kolkrahen	1. August bis 31. Januar
Raben- und Nebel- krähen	ganzjährig
Elstern	ganzjährig
Eichelhäher	ganzjährig.

(2) Außerhalb der festgelegten Jagdzeiten ist das Wild von der Bejagung zu verschonen.

(3) Wild, für das keine Jagdzeiten festgelegt wurden, ist ganzjährig von der Bejagung zu verschonen.

(4) Sichtbar krankes oder verletztes Wild darf in der Schonzeit erlegt werden und ist unverzüglich durch einen Tierarzt untersuchen zu lassen.

(5) Die Leiter der Bezirksjagdbehörden und der Wildforschungsanstalten können in Ausnahmefällen aus wirtschaftlichen Gründen oder zu Forschungszwecken beim Leiter der Obersten Jagdbehörde den zeitlich oder stückzahlenmäßig begrenzten Abschluß oder Fang von Wild in der Schonzeit schriftlich beantragen.

(6) Zur Verhütung von Wildschäden in eingezäunten Anlagen der Obst- und Gemüseproduktion sowie Baumschulen

ist der Abschluß oder Fang von Schalenwild und Hasen ganzjährig gestattet.

(7) Beim Auftreten nachweisbarer größerer Schäden durch jagdbare Greifvögel oder Saatkrahen können die Leiter der Bezirksjagdbehörden örtlich, zeitlich und stückzahlenmäßig begrenzt die Gelegereduzierung und den Lebendfang sowie in Ausnahmefällen den Abschluß derselben genehmigen sowie über den Verbleib der gefangenen und erlegten Greifvögel und Saatkrahen entscheiden.

(8) Beim Auftreten nachweisbarer größerer Schäden durch jagdbare Wasservögel an Fischauzucht- und Überwinterungs- teichen bzw. -anlagen können die Leiter der Bezirks jagdbehörden in Ausnahmefällen außerhalb der Jagdzeit den Abschluß örtlich, zeitlich und stückzahlenmäßig begrenzt genehmigen.

(9) Beim Auftreten nachweisbarer Schäden durch Kolkrahen in eingezäunten Anlagen der Geflügelproduktion der Kombinate, Betriebe, Genossenschaften und Einrichtungen können die Leiter der Bezirks jagdbehörden ganzjährig den Abschluß und/oder Fang von Kolkrahen innerhalb dieser Anlagen genehmigen.

(10) Während der Brut- und Aufzuchtzeit dürfen durch Inhaber von Jagderlaubnissen Gelege und Jungvögel von Rabenkrahen, Nebelkrahen und Elstern ausgenommen und die Nester zerstört sowie beim Auftreten volkswirtschaftlicher Schäden Gelege von Höckerschwanen und jagdbaren Möwen ausgenommen werden.

(11) Streunende Hunde und Katzen sind ganzjährig zu bejagen.

§ 3

Schlußbestimmungen

(1) Diese Durchführungsbestimmung tritt am 1. März 1987 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Dritte Durchführungsbestimmung vom 15. Juni 1984 zum Jagdgesetz — Jagdbare Tiere sowie Jagd- und Schonzeiten — (GBl. I Nr. 18 S. 229) außer Kraft.

Berlin, den 28. Januar 1987

**Der Minister
für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft
und Leiter der Obersten Jagdbehörde .
L i e t z**

Anordnung über die rationelle Elektroenergieanwendung beim Betreiben von Druckluftherzeugungs- und -Verteilungsanlagen vom 15. Januar 1987

Zur Durchsetzung eines sparsamen und rationellen Einsatzes von Elektroenergie beim Betreiben von Druckluftherzeugungs- und -Verteilungsanlagen (im folgenden Druckluftanlagen genannt) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane folgendes angeordnet:

§ 1

Geltungsbereich

(1) Diese Anordnung gilt für Betreiber stationärer Druckluftanlagen, deren Verdichteraggregate jeweils einen elektrischen Anschlußwert von 2; 50 kW oder in Summe einen elektrischen Anschlußwert 2g 50 kW aufweisen, einen Betriebsdruck von 2; 0,20 MPa erzeugen und mindestens 1 000 Stunden pro Jahr betrieben werden.

(2) Druckluftanlagen in elektrischen Schaltanlagen sowie Luftzerlegungs- und Luftverflüssigungsanlagen werden von dieser Anordnung nicht berührt.